

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Seeg, Ortsteil Unterreuten, Flur Nr. 1263 u. a. der Gemarkung Enzenstetten

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Seeg folgende Satzung:

§ 1 Inhalt

Diese Satzung besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 :1000 jeweils in der Fassung vom 21.06.2004. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom 21.06.2004 beigefügt.

§ 2 Umgriff

Die Satzung umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit der Flur Nr. 1261/2 TF Weg, 1261/3 (Grundstück Feuerwehrhaus), 1262 TF und 1263 TF der Gemarkung Enzenstetten. Die Satzung umfasst eine Fläche von ca. 0,37 ha.

§ 3 Baugestaltung

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB sowie den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung haben sich in ihrer Baugestaltung an der umgebenden Bebauung zu orientieren.
3. Das geplante Einfamilienwohnhaus mit Garage bzw. Nebengebäude ist innerhalb der durch eine Baugrenze bzw. innerhalb der mit dem Planzeichen 15.3 der PlanZVO markierten überbaubaren Flächen zu errichten. Es sind zwei Geschosse zulässig.
4. Die Ortsrandeingrünung hat der Eigentümer des Grundstücks mit heimischen Sträuchern und / oder Bäumen zu bepflanzen, siehe auch Artikel 5 BayBO.

§ 4 Hinweis

1. Die Erwerber oder Besitzer des Grundstücks haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkung) aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Bearbeitung entschädigungslos hinzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeg, ~~08.07~~ .2004



Manfred Rinderle, 1. Bürgermeister

